

BVGer E-4572/2024 vom 17. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4572_2024_d20240617

FR: TAF E-4572/2024 du 17 juin 2024

IT: TAF E-4572/2024 del 17 giugno 2024

Regeste

Asylverfahren (Übriges) | Revision der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-3743/2024 vom 17. Juni 2024 und E-3322/2024 vom 19. Juni 2024

Erwägungen

E. 19

Juni 2024 beziehen, dass gemäss Art. 45 VGG für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss gelten und aufgrund von Art. 47 VGG auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung findet, dass der Gesuchsteller durch die Revisionsurteile vom 17. und 19. Juni 2024 besonders berührt ist und – unter Vorbehalt rechtsmissbräuchlicher Eingaben – ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, weshalb er zur Einreichung der Revisionsgesuche legitimiert ist (Art. 89 Abs. 1 BGG analog), dass das Bundesverwaltungsgericht seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision zieht (Art. 45 VGG), sofern sie nicht bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätten geltend gemacht werden können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; Art. 46 VGG sinngemäss),

E-4572/2024 / E-4573/2024 Seite 4 dass an die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel erhöhte Anforderungen gestellt werden, das Gesetz die Revisionsgründe eng umschreibt und die Rechtsprechung diese restriktiv handhabt (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., 2018 Art. 121 N 1; NICOLAS VON WERDT in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9), dass der Gesuchsteller als Revisionsgründe die Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts sowie über den Ausstand (Art. 121 Bst. a BGG) geltend macht, dass er zur Begründung vorbringt, die im Verfahren E-3743/2024 zuständige Einzelrichterin, welche am 17. Juni 2024 auf sein Revisionsgesuch vom 13. Juni 2024 nicht eingetreten sei, sei gleichzeitig Mitrichterin im Verfahren E-3322/2022 gewesen, in welchem am 19. Juni 2024 sein weiteres Revisionsgesuch vom 25. Mai 2024 abgewiesen worden sei, dass der Umstand, dass eine Richterin an zwei Verfahren beteiligt war, welche die Einreise des Gesuchstellers in die Schweiz beziehungsweise seinen Aufenthalt im Flughafentransitbereich zum Gegenstand hatten, nach dem Willen des Gesetzgebers für sich allein kein Ausstandsgrund darstellt (vgl. Art. 38 VGG i.V.m. Art. 34 Abs. 2 BGG), dass der Gesuchsteller in diesem Zusammenhang sodann nicht in substantiierte Weise hinzutretende Umstände darlegt, welche den Anschein der Befangenheit (vgl. ISABELLE HÄNNER in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.] Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 34 N. 22 S. 448) zu begründen vermögen, dass insbesondere der Umstand, dass die Einzelrichterin im Verfahren E-3743/2024 auf das

Revisionsgesuch wegen bereits abgeurteilter Sache nicht eintrat und als MitrichterIn am Verfahren E-3322/2024 beteiligt war, in welchem nach einer inhaltlichen Prüfung der Revisionsgründe eine Abweisung erfolgte, entgegen der Auffassung des Gesuchstellers keine Befangenheit zu begründen vermag, wobei ergänzend anzumerken ist, dass sich die beiden Revisionsverfahren auf verschiedenen Beschwerdeentscheidungen beziehen und die jeweiligen Revisionsbegehren unterschiedlich begründet wurden, dass auch mittels den in den Revisionsgesuchen enthaltenen allgemeinen Ausführungen zu Art. 5 sowie Art. 6 EMRK oder dem Verweis auf vom

E-4572/2024 / E-4573/2024 Seite 5 Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) beurteilte ausländische arbeitsrechtliche Streitigkeiten keine hinzutretenden Umstände dargelegt werden, welche im konkret zu beurteilenden Fall die behauptete Befangenheit beziehungsweise deren Anschein zu begründen vermögen, dass ergänzend festzuhalten ist, dass soweit der Gesuchsteller im Revisionsgesuch vorbringt, die Prüfung der beiden Revisionsgesuche durch die gleiche RichterIn verletze seinen Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 5 EMRK, er damit keinen Grund vorbringt, welcher der Revision zugänglich ist, dass, soweit die Revisionsgesuche mit der Verletzung der Bestimmungen über die Besetzung des Gerichts begründet werden (womit namentlich die unkorrekte Anzahl Richter in einem Spruchkörper gerügt werden kann [vgl. a.a.O. Art. 121 N. 5 S. 1879]), der Gesuchsteller nicht darlegt, weshalb dieser Revisionsgrund vorliegend erfüllt sein soll, dass er mit seinen Revisionsgesuchen insgesamt keine Umstände darlegen kann, aufgrund welcher die in Frage stehenden Urteile aufgehoben werden müssten und in der Sache neu zu entscheiden wäre (vgl. Art. 128 Abs. 1 BGG), dass die Revisionsgesuche abzuweisen sind, dass in Anbetracht der sich aus den vorstehenden Ausführungen ergebenden Aussichtslosigkeit der gestellten Begehren das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) und mit vorliegendem Urteil der Antrag auf Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 2'000.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]), dass ergänzend anzumerken ist, dass der Gesuchsteller mittlerweile 14 Beschwerdebeziehungsweise Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht eingeleitet hat, dabei teilweise – wie vorliegend – Revisionsverfahren gegen Revisionsentscheidungen mit wenig Aussicht auf Erfolg angestrengt wurden, mithin sich die Frage der Mutwilligkeit solcher Verfahren aufdrängt,

E-4572/2024 / E-4573/2024 Seite 6 dass sich das Gericht für allfällige weitere Verfahren mit ähnlich gelagerten Konstellationen gegenüber dem Gesuchsteller und seinem Rechtsvertreter die gemäss Art. 60 VwVG zu Verfügung stehender Mittel – namentlich im Zusammenhang mit böswilliger oder mutwilliger Prozessführung – sowie die Nichtanhandnahme solcher Verfahren vorbehält.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4572/2024 / E-4573/2024 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.